

Motion

2386 Kropf, Bern (JA!)

Weitere Unterschriften: 5

Eingereicht am: 09.04.2003

Anstellung zusätzlicher Steuerexperten im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt

- 1) eine namhafte Zahl von zusätzlichen Steuerexperten (Steuerinspektoren) anzustellen, mit dem Ziel, die Kapazitäten für die Überprüfungen von Steuerveranlagungen markant zu erhöhen und die Ahndung von Steuerhinterziehung zu intensivieren.
- 2) die Zahl der Steuerhinterziehungsverfahren von derzeit 1/1000 EinwohnerInnen deutlich zu steigern, ohne die Qualität der Abklärungen zu verschlechtern.
- 3) das Vorgehen und die Prioritätensetzungen bei den Überprüfungen von Steuerveranlagungen mit den Gemeinden abzusprechen.

Begründung

Im November 2002 wartete die Zeitung Cash mit der wenig schmeichelhaften Feststellung auf, dass sich im Kanton Bern leicht Steuern hinterziehen lassen (Cash, 8.11.2002). Dies äussert sich daran, dass der Kanton Bern gut sieben Mal weniger Steuerhinterziehungsverfahren durchführt als etwa der Kanton Genf (fünfmal weniger als der Kanton Solothurn; viereinhalb Mal weniger als der Kanton Aargau, zweieinhalb Mal weniger als der Kanton Zürich). Vertreter der Eidgenössischen Steuerverwaltung äussern sich enttäuscht, dass die Kantone nicht mehr Verfahren gegen Selbständigerwerbende durchführen. Erschwerend kommt im Kanton Bern heute hinzu, dass die Steuerverwaltung des Kantons Bern durch die Umstellung auf das neue Steuergesetz nach wie vor stark belastet ist und – so ist anzunehmen – kaum zusätzliche Kapazitäten für die Überprüfung von Veranlagungen freimachen kann.

Gleichzeitig ist jedoch bekannt, dass eine seriöse Kontrolle der Veranlagungen bzw. mehr Steuerhinterziehungsverfahren für die Kantone einen erheblichen finanziellen Nutzen bringen. Den Erfolg einer solchen Massnahme hat die heutige Bundesrätin und vormalige Genfer Staatsrätin Micheline Calmy Rey vorgemacht, als sie als Genfer Finanzdirektorin 150 zusätzliche Steuerkommissare einstellte und diesen Schritt später folgendermassen kommentieren konnte: «Jeder Mitarbeiter bringt mir jedes Jahr mehr als eine Million Franken an zusätzlichen Steuereinnahmen.» Dies ist der Grund, wieso die Berner Finanzdirektorin Theres Frösch sich beim Kanton für die Anstellung zusätzlicher Steuerexperten zur Steuereintreibung stark macht.

Die Anstellung zusätzlicher Steuerexperten bedeutet für den Kanton Bern zwar die Übernahme von zusätzlichen (sehr guten) Salären, bringt aber unter dem Strich einen weit grösseren Ertrag zurück. Im Interesse der Steuergerechtigkeit und der weiteren Sanierung der Kantonsfinanzen lohnt sich dies in jedem Fall.

Antwort des Regierungsrates

1. Zusätzliche Steuerexperten

Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Motionärs, dass die Veranlagungstätigkeit noch effizienter durchgeführt werden kann. Der Einsatz zusätzlicher Fachleute setzt allerdings voraus, dass diese seriös und mit erheblichen internen Ausbildungsmassnahmen auf ihre Arbeit vorbereitet werden, weil sich auf dem Arbeitsmarkt keine umfassend ausgebildeten Steuerrevisoren finden lassen. Die hierfür zusätzlich nötige Ausbildungskapazität steht zur Zeit allerdings noch nicht zur Verfügung, gilt es doch nach dem mehrfach geäusserten politischen Willen, in erster Linie die durch die Einführung der Gegenwartsbesteuerung entstandenen Rückstände in der Veranlagung abzubauen.

Die neue, verstärkt EDV-unterstützte Veranlagung und die erwartete Freisetzung von Kapazitäten durch die vermehrt automatisierte routinemässiger Kontrolle zeigt erst allmählich die erwartete entlastende Wirkung, wenn ein bis zwei ganze Steuerjahre als Vergleichsgrundlage im neuen Veranlagungssystem erfasst sind. Dannzumal wird es möglich sein, Mitarbeitende vermehrt für komplexe Fälle oder für Buchprüfungsarbeiten einzusetzen und auch wieder vermehrt Ressourcen für die Ausbildung zusätzlicher Experten zur Verfügung zu stellen, ohne die laufende Veranlagungstätigkeit stark zu beeinträchtigen.

Die Durchführung von Buchprüfungen als Revision der Geschäftsunterlagen vor Ort bei der steuerpflichtigen Unternehmung dient der Erfassung der gesetzlich vorgeschriebenen steuerbaren Tatbestände und ist eine normale Tätigkeit im Rahmen des ordentlichen Veranlagungs- oder Einspracheverfahrens. Sie wird insbesondere durchgeführt

- wenn steuerlich relevante Tatsachen zwischen der Steuerverwaltung und der steuerpflichtigen Unternehmung unterschiedlich beurteilt werden,
- wenn grössere Veränderungen der Tätigkeit oder der Buchführung der Unternehmung vorliegen,
- wenn mit der Steuererklärung unvollständige Unterlagen eingereicht werden,
- bei einer Liquidation der Unternehmung oder
- bei Überführung von Vermögenswerten ins Privatvermögen der Aktionäre.

Für eine effektive Buchprüfung sind samt der Vorbereitung der eigentlichen Revision vor Ort und der Nachbearbeitung rund zwei Arbeitstage einzusetzen. Für den Einzelfall ist somit ein sehr grosser Aufwand erforderlich.

Die in den Medien genannten und auch vom Motionär angesprochenen Zahlen über die Anstellung neuer Steuerrevisoren im Kanton Genf sind zu relativieren. Der Personalbestand der Steuerverwaltung des Kantons Genf hat gemäss einer Erhebung der Eidg. Steuerverwaltung von 1995 bis Ende 2001 von 370 auf 485 Personen zugenommen. Diese Zunahme ist zum grössten Teil auf die laufende Überführung von temporären Anstellungen in feste Stellen zurückzuführen. Die Revisionsabteilung wurde in dieser Zeit von 21 auf 41 Personen aufgestockt. Der echte Personalausbaubetrag somit deutlich weniger, als dies in den Medien dargestellt wurde und die damalige Genfer Finanzdirektorin Calmy-Rey hatte anlässlich der Präsentation der Staatsrechnung 2001 denn auch erklärt, dass die Verbesserung des Ergebnisses vor allem auf den Zuzug mehrerer ausländischer Gesellschaften in den Kanton Genf zurückzuführen sei.

Der Regierungsrat hat bereits im SAR-Bericht festgehalten, dass die Frage zusätzlichen Personals für die Steuerverwaltung nach der Konsolidierung der Einführungsphase der Gegenwartsbesteuerung geprüft werde. Die Finanzdirektion hat die Frage nach vermehrten Buchprüfungen zum Prüffeld des Projektes Review Steuerverwaltung (RSV 03) bestimmt. In diesem Sinne ist dieses Thema weiter zu verfolgen.

2. Steuerhinterziehungsverfahren

Im Rahmen der ordentlichen Veranlagungstätigkeit wird eine Vielzahl von Steuerhinterziehungsversuchen entdeckt und behandelt. Dabei werden fahrlässig oder vorsätzlich nicht deklarierte Einkommen- und Vermögensteile auf bereits angegebene Einkommen und Vermögen aufgerechnet und die steuerpflichtige Person ausserdem mit einer Busse bestraft. Diese Verfahren werden von den Statistiken jedoch nicht als eigentliche Hinterziehungsverfahren erfasst. Ein solches liegt nur dann vor, wenn festgestellt wird, dass die Steuerhinterziehung ein bereits rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren betrifft. Entsprechenden Hinweisen wird in jedem Fall nachgegangen. Als weitere Informationsquelle dient die Inventarbearbeitung bei Todesfällen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens der Erbschaftssteuer. Auch diese Informationen werden standardmässig verarbeitet und für die laufende Veranlagung gemeldet.

Die heute ausgewiesene Quote von einem Hinterziehungsverfahren auf 1000 Einwohner erfasst somit nur den Anteil der nachträglichen Korrektur rechtskräftiger Veranlagungen, nicht aber die Korrekturen im laufenden Veranlagungsverfahren. Deshalb ist die erwähnte Quote für eine Beurteilung unvollständig und nicht aussagekräftig. Insbesondere erlaubt diese Kennzahl deshalb auch keine Rückschlüsse auf die Qualität der Tätigkeit der Steuerverwaltung und ihre Anstrengungen, Hinterziehungsversuche festzustellen und zu verfolgen.

3. Absprache über Vorgehen und Prioritätensetzung im Veranlagungsverfahren mit den Gemeinden

Die Aufgabenverteilung im Steuerbereich zwischen dem Kanton und den Gemeinden überbindet den Gemeinden keine Aufgaben in der Veranlagung. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf die Registerführung und die Wahrnehmung ihrer Rechte im Einsprache- und Rechtsmittelverfahren. Eine eigentliche Absprache bezüglich Veranlagungsarbeiten und Prioritäten kann damit nicht erfolgen. Dagegen bleibt es den Gemeinden unbenommen, den Veranlagungsbehörden konkrete Hinweise auf Feststellungen oder Ungereimtheiten zu liefern. Dafür besteht auch ein entsprechendes formelles Meldeverfahren.

Der Regierungsrat ist bereit, die Anliegen des Motionärs **als Postulat entgegen zu nehmen**, weil er selber bereits früher die Verbesserung des Steuerertrages und die Optimierung der Steuerverwaltung zu seinen Zielen erklärt hat.

An den Grossen Rat